168. 56.10

Synode. Mitfinanzierung der DAS-Ausbildung Kirchenmusik an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK). Zweite Lesung

### Ausgangslage

Eine im Jahre 2008 in den reformierten Kirchgemeinden durchgeführte Personalerhebung zeigt auf, dass ein Viertel der rund 300 erfassten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Jahr 2013 das Pensionsalter erreichen wird. Aufgeschreckt durch diese Zahlen, hat der Ressortleiter Personal des Synodalrates an den Treffen der Personalverantwortlichen der katholischen Kirchgemeinden im November 2010 eine Umfrage initiiert, an welcher sich 25 der 96 Kirchgemeinden beteiligten.

In den 25 Kirchgemeinden arbeiten 74 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, davon 18 Chorleiterinnen/Chorleiter, 47 Organistinnen/Organisten. Neun weitere sind sowohl für die Chorleitung als auch als Organistinnen und Organisten angestellt.

Die Altersstruktur der 74 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ergibt folgendes Bild:

Anzahl Personen	Alter	Anzahl Personen in %	max. Anzahl Jahre bis zur Pensionierung	% Personen, die dann pensioniert sind
24	61 Jahre und älter	33	4	
8	56 – 60 Jahre	11	10	44
10	50 – 55 Jahre	13	15	57
13	40 – 49 Jahre	17	25	74
19	20 – 39 Jahre	26	45	

Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass 44% der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der beteiligten Kirchgemeinden in den nächsten 10 Jahren und 57% in den nächsten 15 Jahren das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Daraus kann gefolgert werden, dass die personelle Situation der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich ein ähnliches Bild ergibt wie in der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und ein dringender Handlungsbedarf zur Rekrutierung des kirchenmusikalischen Nachwuchses besteht.

Die im Kanton Zürich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden hauptsächlich an der Musikhochschule Luzern und an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) ausgebildet. Die Musikhochschule Luzern hat einen katholischen Hintergrund, die ZHdK arbeitete bisher kirchenmusikalisch eng mit der reformierten Landeskirche zusammen.

# Die kirchenmusikalische Ausbildung an der Zürcher Hochschule der Künste

Im Bereich der beruflichen und der nebenberuflichen Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wurde die Zusammenarbeit zwischen der Reformierten Landeskirche und der ZHdK erstmals am 30. November 1998 vertraglich geregelt. Dabei ging die viersemestrige «Teilzeitausbildung Orgel/Chorleitung» vom Institut für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche an die ZHdK über. Die Reformierte Landeskirche beteiligte sich im Rahmen eines Globalbudgets an den Kosten.

Mit Inkrafttreten des neuen Fachhochschulgesetzes am 1. Januar 2008 finanzierte der Kanton nur noch Bachelor- und Master-Studiengänge. Weil der Bedarf an gut ausgebildeten nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ausgewiesen war, beschloss die reformierte Kirchensynode am 20. November 2007, an die Kosten der «Teilzeitausbildung Orgel/Chorleitung» einen jährlichen Beitrag von CHF 160'000 zu leisten.

Die ZHdK führt die Teilzeitausbildung seither als «DAS Kirchenmusik Orgel/Chorleitung» (Diploma of Advanced Studies). So ist der Studiengang einerseits in das Bologna-System integriert und andererseits können Laien diesen mit dem «Zertifikat Kirchenmusik Orgel/Chorleitung» abschliessen. Der vom Kirchenrat am 16. April 2008 genehmigte Zusammenarbeitsvertrag legte ein Kostendach von CHF 160'000 bei maximal 20 Studierenden pro Jahr fest. Die ZHdK verpflichtet sich, Studiengebühren von höchstens CHF 1'250 pro Semester zu erheben, bzw. CHF 5'000 für den gesamten Studiengang. Dies gewährleistet, dass die Studiengebühren für vergleichbare Ausbildungen schweizweit gleich hoch sind.

## Entwicklung seit 2008: Lehrplan (Curriculum), Finanzen und Studierende

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, wählen Ausbildungsinteressierte den Studienort nur noch selten aus konfessionellen Erwägungen. Die geografische Nähe oder der Ruf der Ausbildungsstätte spielt eine immer wichtigere Rolle. Das hat dazu geführt, dass in den letzten 10 Jahren katholische Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ihre Ausbildung regelmässig in Zürich absolvierten und heute teilweise auch selber an der ZHdK in der Ausbildung mitwirken.

Eine Übersicht über die seit 2002 an der ZHdK ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zeigt, dass etwa gleich viele reformierte wie katholische Studierende die Ausbildung an der ZHdK absolvierten.

	Konfessionelle		
	reformiert	Total	
Orgel	19	20	39
Chorleitung	28	30	58
Total	47	50	97

Diese Entwicklung des nebenberuflichen Kirchenmusikstudiums in Zürich führt nun konsequenterweise zur Idee einer offiziell ökumenisch (reformiert/katholisch) ausgerichteten und von beiden Konfessionen getragenen C-Ausbildung.

Dies einerseits, weil die Studierenden praktisch paritätisch katholischer bzw. reformierter Herkunft waren, was unweigerlich zu einem interkonfessionellen Erfahrungsaustausch (bis in den Unterricht hinein) führt. Andererseits hat die Studienleitung der konkreten Berufssituation der Absolventinnen und Absolventen sowie der Tatsache, dass in beiden grossen Zürcher Landeskirchen mittelfristig dringend kompetenter kirchenmusikalischer Nachwuchs gebraucht wird, bewusst Rechnung getragen.

# Ausweitung der Trägerschaft und Anpassung des Lehrplanes

Bereits die «Teilzeitausbildung» des Instituts für Kirchenmusik sowie die heutigen DAS-Studiengänge der ZHdK waren bzw. sind ökumenisch ausgerichtet. Damals wie heute wurden

und werden die Studierenden im Blick auf eine breite Praxis in Gottesdienstgestaltung und kirchenmusikalischer Gemeindearbeit ausgebildet. Die Ausgebildeten verfügen damit über das Rüstzeug für eine Tätigkeit in reformierten bzw. katholischen Kirchgemeinden, was sich auch in der Anstellungsrealität spiegelt.

Die Verantwortlichen der reformierten Landeskirche und der ZHdK offerieren der Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich nun die Aufnahme in die Trägerschaft der DAS Kirchenmusik verbunden mit einem paritätischen Mitspracherecht. Sie wollen die Ausbildung mit den katholischen Spezifika anreichern und erwarten von der Katholischen Körperschaft im Gegenzug eine hälftige Mitfinanzierung.

Die Studienleitung DAS Kirchenmusik hat im November 2010 in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Kirchenmusik der ZHdK einen Vorschlag für einen überarbeiteten Lehrplan (Curriculum) erarbeitet, der den oben erwähnten Anforderungen bezüglich der katholischen Spezifika und Popularmusik entspricht.

Neu wird das Fach Liturgiegesang eingeführt. Es handelt sich dabei um einen zweiteiligen, progressiv aufeinander abgestimmten Kurs. Im ersten Teil werden neben Praxisbeispielen die Grundlagen des liturgischen Singens in Deutsch und Latein vermittelt. Im zweiten Teil liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf der Gregorianik und ihrer Praxis. Das Fach Gottesdienstgestaltung wird aus seiner bisherigen Kombination mit Singleitung ausgegliedert und als eigenes Fach unterrichtet. Dadurch ist ein gezielterer Fokus auf diese wichtige Thematik möglich. Die übrigen bestehenden Fächer mit kirchenmusikalischen Aspekten wurden auf ihre gleichberechtigt ökumenische Dimension hin überprüft. Nötigenfalls wurden Inhalte angepasst, so dass nun über die ganze Ausbildung eine konfessionelle Balance besteht.

### Bedeutung des Studienganges «DAS Kirchenmusik Orgel/Chorleitung»

Der «DAS Kirchenmusik Orgel» leistet bei der Bewältigung des anstehenden Generationenwechsels einen hilfreichen Beitrag, indem er ausgebildeten Pianisten den Zugang zu einer Organisten-Tätigkeit ermöglicht. Die steigenden Studierendenzahlen beim «DAS Kirchenmusik Orgel» zeigen die Attraktivität dieses Studienangebotes.

Die hohe Nachfrage nach dem «DAS Kirchenmusik Orgel/Chorleitung» der ZHdK ist auch auf ihr schweizweit hohes Ansehen zurück zu führen. Ein vergleichbarer kirchenmusikalischer Studiengang wird nur an der Musikhochschule Luzern angeboten. Gegenüber der ökumenisch offen gestalteten Ausbildung der ZHdK ist jene in Luzern nur auf die katholische Praxis ausgerichtet. Die Musikhochschulen von Bern und Basel bieten keine vergleichbaren Ausbildungen an.

## Weiterbildung im Bereich Popularmusik: DAS Kirchenmusik Jazz und Pop

Kirchgemeinden erwarten von ihren vorwiegend klassisch ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zunehmend Impulse im Bereich Jazz und Pop. Während der «DAS Kirchenmusik Orgel/Chorleitung» Popularmusik integriert und auch Absolventen der Abteilung Popularmusik anspricht, finden die klassisch orientierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bisher keine Möglichkeiten sich im Bereich Popularmusik weiterzubilden.

Auf Anfrage der Reformierten Landeskirche hat die ZHdK ein Studienangebot für ausgebildete und berufstätige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker konzipiert. Im Fokus stehen Kompetenzen im Jazz- und Pop-Bereich und deren Transfer in die kirchliche Praxis. Der neue Studiengang ist zunächst als zwei Semester dauernder CAS (Certificate of Advanced Studies) konzipiert, bei entsprechender Nachfrage soll er zu einem viersemestrigen DAS ausgebaut werden.

Der detaillierte neue Lehrplan (Fächer, Stundendotationen) kann der Beilage 1 zu diesem Antrag entnommen werden.

## Finanzierungsbeiträge

Die ZHdK hat die Kosten der nebenberuflichen Teilzeitausbildungsgänge in Kirchenmusik detailliert zusammengestellt. Sie geht von maximal 48 Studierenden aus und bildet die Grundlage für die Festlegung der Finanzierungsbeiträge der beiden Landeskirchen.

Die Zusammenstellung der Kosten ergibt folgendes Bild:

Kostenübersicht	CHF
DAS Kirchenmusik Orgel/Chorleitung	225'000
bei max. 32 Studierenden	
DAS Kirchenmusik Jazz und Pop	75'000
bei max. 16 Studierenden	
Total Deckungsbeiträge beider Kirchen	300,000
Maximaler Finanzierungsanteil der Kath. Körperschaft	150′000

Dank der Beteiligung der Katholischen Körperschaft und der Evangelischen Landeskirche an der Trägerschaft können die Kosten geteilt und die Zahl der Studierenden erhöht werden, was zu einem verbesserten Kosten-Nutzen Verhältnis führt.

Auch andere Kantonalkirchen unterstützen kirchenmusikalische Ausbildungsstätten finanziell: So leistet beispielsweise die kath. Landeskirche Aargau einen jährlichen Beitrag von CHF 43'000 an die Kantonale Kirchenmusikschule Aargau und die Kantonalkirche Freiburg CHF 10'000 an die Fachstelle für Kirchenmusik. Die Kantonalkirche St. Gallen führt sogar eine eigene Diözesane Kirchenmusikschule (CHF 500'000 pro Jahr). Schliesslich leistet auch die Landeskirche Luzern seit 1973 einen jährlichen Beitrag von CHF 105'000 an die Musikhochschule Luzern. Zusätzlich erhält die Musikhochschule Luzern von der Römischkatholischen Zentralkonferenz der Schweiz einen jährlichen Beitrag von CHF 100'000. Mit der Mitfinanzierung der DAS-Kirchenmusik engagiert sich die Katholische Kirche im Kanton Zürich somit in einem Bereich, für den andere Kantonalkirchen bereits seit längerer Zeit finanzielle Beiträge leisten.

Es besteht nicht die Absicht, mit diesem Unterstützungsbeitrag die Musikhochschule Luzern zu konkurrieren. Vielmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits heute 50% der Studierenden der ökumenischen Ausbildung in Zürich römisch-katholisch sind. Sollte die Zahl der Katholiken, welche diese Ausbildung an der ZHdK absolvieren, weiter steigen, müssten zwischen den beiden Ausbildungsstätten Gespräche geführt werden.

#### Vereinbarung über die Beitragsleistungen

In Vorgesprächen haben sich der Synodalrat sowie die zuständigen Gremien der Evangelischreformierten Landeskirche und der Zürcher Hochschule der Künste über den Inhalt einer Vereinbarung geeinigt, die abgeschlossen werden kann, sofern die Synode dieser Vorlage zustimmt.

Die Vereinbarung, welche als Entwurf zu dieser Vorlage abgegeben wird (Beilage 2) umfasst folgende Eckwerte:

- Durch eine Erweiterung der Trägerschaft werden die Weiterbildungsangebote der ZHdK im Bereich der Kirchenmusik auf eine ökumenische Basis gestellt
- Die ZHdK verpflichtet sich, j\u00e4hrlich je einen Studiengang «DAS Kirchenmusik Orgel», ein «DAS Kirchenmusik Chorleitung» sowie ein «DAS Kirchenmusik Jazz und Pop» anzubieten
- Die ZHdK verpflichtet sich, die Studiengänge «Kirchenmusik» für Musikstudierende, diplomierte Musikerinnen und Musiker sowie für fortgeschrittene Laien offen zu halten.
- Es wird eine Kommission gebildet, in welche die Vertragsparteien je zwei Personen delegieren.
- Die ZHdK verpflichtet sich, die Ausbildungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf den Ausbildungsbedarf und die Bedürfnisse der Kirchen auszurichten sowie die musikhandwerklichen, künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen für die spätere Berufsausübung im Dienst der Kirchen zu vermitteln. Sie vermittelt insbesondere eine breite musikalische Stilvielfalt einschliesslich «Popularmusik».
- Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich verpflichten sich, die in diesem Vertrag aufgelisteten Studiengänge mit einem jährlichen Beitrag von CHF 300'000 zu unterstützen. Der Beitrag versteht sich als Kostendach, das paritätisch aufgeteilt wird (Reformierte Landeskirche CHF 150'000; Katholische Körperschaft CHF 150'000).
- Die Beiträge der Kirchen werden jährlich gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise angepasst.

# Stellungnahme des Generalvikars

Der Generalvikar unterstützt die Mitfinanzierung der DAS-Ausbildung Kirchenmusik an der ZHdK durch die Katholische Körperschaft. Im neuen Lehrplan sind katholische Spezifika wie Liturgiegesang (liturgisches Singen in Deutsch und Latein, Gregorianischer Choral), Gottesdienst und Messgestaltung weitgehend berücksichtigt. Die bestehenden Fächer mit kirchenmusikalischen Aspekten wurden auf ihre gleichberechtigte ökumenische Dimension hin überprüft und nötigenfalls angepasst.

### Mandat für professionelle Beratung

Die Bologna-Reform mit ihren neuen Ausbildungsgängen, den Bachelor- und Masterabschlüssen sowie den zahlreichen, modularisierten Kombinationsmöglichkeiten für den Erwerb von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen führen dazu, dass Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern für den Synodalrat und die Kirchgemeinden immer komplexer werden. Der Synodalrat beabsichtigt, einem erfahrenen Kirchenmusiker ein Mandat zu erteilen. Das Mandat beinhaltet die Beratung des Bereiches Personal des Synodalrates bei den vielfältigen Anfragen zu Pensenberechnungen und Einreihungen sowie die Beratung von Kirchgemeinden bei Neuanstellungen und bei der Ausarbeitung von kirchenmusikalischen Konzepten. Für dieses Beratungsmandat wird mit einem jährlichen Finanzbedarf von CHF 10'000 gerechnet. Dieser Betrag wird im Budget 2012 eingestellt.

### Zusammenfassung

In der Katholischen Kirche im Kanton Zürich wird mittelfristig dringend kompetenter kirchenmusikalischer Nachwuchs gebraucht. Aus diesem Grund beabsichtigt der Synodalrat, die von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich initiierten Lehrgänge Kirchenmusik mitzufinanzieren. Die ZHdK bietet diese Ausbildungsgänge im Auftrag der beiden Kirchen an.

Der neue Lehrplan der nebenberuflichen Kirchenmusikausbildung ist ökumenisch ausgerichtet. Er nimmt die Anliegen auf, die von den Vertretern der katholischen Kirche geäussert wurden. Ebenso erfüllt der Lehrplan die Anforderungen, die an eine zeitgemässe Kirchenmusikausbildung gestellt sind.

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich ist auf gut und stillistisch breit ausgebildete Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker angewiesen. Deshalb braucht es neben den bisherigen Studiengängen das neue Weiterbildungsangebot, mit dem eine popularmusikalische Gemeindepraxis ermöglicht und gefördert wird.

Mit der Mitfinanzierung der DAS-Ausbildung Kirchenmusik schafft die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Zürcher Hochschule der Künste in der kirchenmusikalischen Nachwuchsförderung.

# **Antrag**

## I. Der Synodalrat beschliesst zuhanden der Synode:

- Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich unterstützt die ökumenischen Lehrgänge Kirchenmusik an der ZHdK ab dem 1. Januar 2012 mit einem Beitrag von CHF 150'000 pro Jahr. Dieser Betrag ist für 48 Studierende gerechnet.
- 2. Der Beitrag wird gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise indexiert.
- 3. Der Synodalrat wird beauftragt, mit der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sowie mit der Zürcher Hochschule der Künste eine Vereinbarung über die Beitragsleistung abzuschliessen.
- 4. Mitteilung an die Zürcher Hochschule der Künste, Departement Musik, Florhofstrasse 6, 8001 Zürich; den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Kirchgasse 50, 8001 Zürich sowie den Synodalrat und Generalvikar Dr. Josef Annen.

# II. Der Synodalrat beschliesst in eigener Kompetenz:

- Zur Unterstützung des Synodalrates und der Kirchgemeinden in kirchenmusikalischen Fragen wird einer professionellen Kirchenmusikerin oder einem professionellen Kirchenmusiker ein Beratungsmandat erteilt.
- 2. Für dieses Beratungsmandat wird im Budget 2012 ein Betrag von CHF 10'000 eingestellt.
- 3. Mitteilung an den Ressortleiter Personal und Organisation sowie die Bereichsleiter Finanzen und Personal des Synodalrates.

169. 22.02

Kirchenordnung. Inkraftsetzung der Namensänderungen der Kirchgemeinden

- Andelfingen in Andelfingen-Feuerthalen und
- Zollikon in Zollikon-Zumikon

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 7. April 2011 auf Antrag des Synodalrates beschlossen, dass die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Andelfingen in römisch-katholische Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen geändert wird.

In der Sitzung vom 16. Mai 2011 hat die Synode beschlossen, dass die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon in römisch-katholische Kirchgemeinde Zollikon–Zumikon geändert wird.

Die Namensänderungen sind im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 vorzunehmen und es ist der Inkraftsetzungstermin für die Änderung festzulegen.

## Der Synodalrat beschliesst:

- 1. Die von der Synode am 7. April 2011 und am 16. Mai 2011 beschlossenen Namensänderungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden
  - Andelfingen in Andelfingen-Feuerthalen und
  - Zollikon in Zollikon-Zumikon

treten auf den 1. Oktober 2011 in Kraft.

- 2. Im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
- 3. Mitteilung an die Kirchgemeinden Andelfingen und Zollikon und an die Staatskanzlei Zürich.

170. 23.02/3

## Kirchgemeinde Dietikon. Genehmigung der neuen Kirchenordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Dietikon hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm weitgehend den Mustertext. Ein Entwurf wurde zur Vorprüfung beim Sekretariat des Synodalrates eingereicht und vom juristischen Sekretär auf die Gesetzmässigkeit geprüft. Die von ihm angeregten Änderungen wurden aufgenommen. Die Stimmberechtigten haben in einer Urnenabstimmung am 15. Mai 2011 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung des Synodalrates durch Beschluss der Kirchenpflege in Kraft. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

- 1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dietikon in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
- 2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Dietikon und an die Rekurskommission.

171. 33.36

# Werbung im öffentlichen Raum. Pilotprojekt mit dem "jenseitsimviadukt"

#### Ausgangslage

Ein erklärtes Ziel der Kommunikationsarbeit ist es, Botschaften, Projekte, Dienstleistungen und Angebote der Katholischen Kirche im Kanton Zürich in die Öffentlichkeit zu tragen (Tue Gutes und sprich darüber!). Dazu stehen verschiedene Kommunikationsinstrumente zur Verfügung, u.a. Werbemassnahmen wie Broschüren, Flyer, Plakate, Filme usw. Aufgrund von Erfahrungen und Gesprächen und einer Anregung von Karl Conte setzte sich die Idee von Kino-Werbung fest und wurde weiter entwickelt.

## Gründe für Kino-Werbung

Für Kino-Werbung mittels Spot (oder auch Dia) sprechen die grosse Akzeptanz, die Kernzielgruppe der Kinogängerinnen und –gänger, die gezielte Kinowahl sowie die relativ geringen Kosten.

Kinowerbung wird grossmehrheitlich nicht als störend empfunden; sie ist fixer Bestandteil des Kinobesuchs.

Fast die Hälfte aller Kinogänger gehören zur Altersklasse der 14 bis 34-Jährigen, zwei Drittel zur Alterskategorie der 14 bis 44-Jährigen.

Es ist möglich, den Spot gezielt in denjenigen Kinos schalten zu lassen, die aufgrund ihres Umfelds (Filme, KinogängerInnen, Standort) ideal zur Botschaft des Spots passen (z. B. Abaton und RiffRaff: jenseits – gleich um die Ecke).

Das Gespräch mit den Agenturen hat gezeigt, dass unsere Idee mit dem Kino-Spot das eine ist. Die meisten Agenturen denken in einem Paket, das verschiedene Möglichkeiten der Werbung im öffentlichen Raum offen lässt (z. B. Leinwände, Internet, Facebook und Youtube). Daher sprechen wir vom Pilotprojekt "Kino-Spot+".

## Pilotprojekt ,Kino-Spot+'

Werbung im Kino beschränkte sich bisher auf allgemeine Imagewerbung für die Katholische Kirche im Kanton Zürich, indem im Abspann von unterstützten Filmen unser Absender auftauchte.

In einem Pilotprojekt mit dem Jugendprojekt «jenseitsimviadukt» soll nun mittels Werbespot im Kino ein konkretes Projekt öffentlichkeitswirksam beworben werden. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Einmal wird das Pilotprojekt «jenseitsimviadukt» mit seinen Angeboten einem breiteren Publikum respektive dem anvisierten Zielpublikum bekannt gemacht. Zum andern können mit diesem Werbespot im Kino und allenfalls auf weiteren öffentlichen Plattformen erste Erfahrungen gesammelt werden für eine weiterführende Kampagne "Werbung im öffentlichen Raum".

# Vorgehen

Die Idee eines Pilotprojekts mit dem Jugendprojekt «jenseitsimviadukt» ist von den Kommunikationsverantwortlichen der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (Kerstin Lenz, Christian Breitschmid und Aschi Rutz) mit Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Ruth Thalmann, Ressortverantwortliche Jugend Synodalrat, Markus Köferli, Bereichsleiter Synodalrat sowie mit dem jenseits-Team vorbesprochen worden.

Nach grundsätzlich erfolgter Zustimmung für die Weiterverfolgung eines Pilotprojekts "Kino-Spot+" wurden verschiedene Agenturen kontaktiert und Gespräche geführt. Die gegenseitige Absprache zwischen den Kommunikationsverantwortlichen und Peter Kubikowski hat ergeben, dass das Pilotprojekt mit der Zürcher Agentur *Rod* (www.rod.ag), einer jungen und in den Top 5 der besten Schweizer Agenturen, realisiert werden soll – die Genehmigung des Antrags beim Synodalrat vorausgesetzt.

An ihrer Sitzung vom 23. Juni 2011 hat die Kommission *jenseits* das geplante Pilotprojekt diskutiert. Sie begrüsst das Projekt ausdrücklich und hat eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von CHF 10'000 in Aussicht gestellt.

#### Kosten

Für die Erarbeitung und Produktion eines Spots (zwischen 15 und 30 Sekunden) muss mit 15'000 bis 20'000 Franken, für die Schaltung des Spots in einem oder mehreren Kinos ebenfalls zwischen 15'000 und 20'000 Franken gerechnet werden. Offen bleiben im Moment zusätzliche Werbe-Einsatzmöglichkeiten des Kommunikationsmittels. Für die Erarbeitung und Realisierung dieses Pilotprojekts, welches die Ausgangslage für eine weiterführende Werbe-Kampagne bildet, gehen wir von einem Kostendach von maximal 40'000 Franken aus.

#### Zeitplan

Nach erfolgter Zustimmung durch den Synodalrat geht der Auftrag offiziell an die Agentur Rod respektive Regula Fecker, Partnerin der Agentur und Werberin des Jahres 2010. Nach den Sommerferien liegen erste konkrete Ideen und deren Umsetzung vor. Die Früchte des Pilotprojekts werden im Herbst 2011 öffentlichkeitswirksam. Die weiterführende Werbe-Kampagne im öffentlichen Raum wird von der Evaluation des Projekts abhängig sein. Das Pilotprojekt wird von den Kommunikationsverantwortlichen der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (Synodalrat und Generalvikariat) verantwortet – in Zusammenarbeit mit dem *jenseits*-Leiter.

- 1. Von der Idee "Werbung im öffentlichen Raum", dem Pilotprojekt "Kino-Spot+" und dessen Realisierung sowie den Kostenfolgen wird Kenntnis genommen.
- Für die Umsetzung des Pilotprojekts werden zulasten der Kostenstelle 945 (Öffentlichkeitsarbeit) unter Berücksichtigung der finanziellen Mitbeteiligung der Kommission jenseits mit CHF 10'000 und des Kostendachs von CHF 40'000 Ausgaben von CHF 30'000 bewilligt.
- 3. Mitteilung an den Generalvikar, Christian Breitschmid, Informationsbeauftragter Generalvikariat, Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Giorgio Prestele, Generalsekretär, Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat sowie Aschi Rutz, Leiter Kommunikation, Sekretariat Synodalrat.

174. 61.01

# Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Ferien- und Kurshaus Randa. Gesuch um finanzielle Unterstützung für das 150-Jahr-Jubiläum

Das Ferien- und Kurshaus Randa, auch unter dem Namen "Maria am Weg" bekannt, ist seit den Vierziger Jahren im Besitz verschiedener kirchlicher Institutionen. Es ist ein Ort für die Erfahrung von Glauben.

Mit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich hat das Haus eine besondere Verbundenheit. Die damalige Kongregationszentrale und deren Nachfolgeorganisation, die Bundesleitung Junge Gemeinde, Auf der Mauer 13 (vertreten durch den heutigen Generalvikar Dr. Josef Annen) und die katholischen Körperschaften von Stadt und Kanton Zürich (vertreten durch die Herren Truffer und Amherd) haben es ermöglicht, das Haus im Jahr 1989 renoviert dem Verein Ferien- und Kurshaus Randa zu übergeben. Strukturell ist dieser Verein dem Schweizerischen Katholischen Jugendverband (SKJV) angegliedert. Auf die Zusammenarbeit mir der Jungen Gemeinde folgte eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen Jugendverbänden. Heute besteht eine Kooperation mit der Bundesleitung Jungwacht Blauring.

Das Haus ist dank dem vielfältigen Raumangebot mit mehreren Gemeinschaftsräumen, dem grosszügigen Umschwung und der Hauskapelle für verschiedene Gastgruppen geeignet. Es werden Ausbildungswochen, Ministranten-, Firm- und Konfirmandenlager oder von den Pfarreien organisierte Wander- und Sportferien für Familien durchgeführt.

Am 6./7. August 2011 findet die Jubiläumsfeier 150 Jahre Haus Randa statt. Zum Fest werden Ehemalige, wie auch derzeitige Gäste und Gastgruppen sowie Bewohner des Dorfes und Sympathisanten eingeladen.

Das Festprogramm ist sehr vielseitig gestaltet. Es werden Aktivitäten für alle Altersstufen geboten, unterbrochen mit ruhigen Momenten und Zeiten der Besinnung. Abgeschlossen wird die Jubiläumsfeier mit einem Fest-Gottesdienst.

Die Festivitäten rund ums Jubiläum werden von einem ehrenamtlichen Festkomitee vorbereitet und durchgeführt. Die Ausgaben für Mieten gewisser Infrastruktur, Reisespesen, Verpflegung und Getränke sind mit knapp CHF 13'000 budgetiert. Demgegenüber stehen die Einnahmen, durch Eintritte und Getränkeverkauf generiert, von CHF 5'000. Somit müssen rund CHF 8'000 auf dem Spendenweg gesammelt werden.

Als Anerkennung dafür, dass die Führung des Hauses heute noch dem Gedankengut der Gründergeneration gerecht wird und Übernachtungen zu jugendgerechten Tarifen kirchlichen Jugendverbänden zur Verfügung stellt, empfiehlt die Ressortleiterin, für das Jubiläumsfest einen einmaligen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 3'000 zu sprechen.

## Der Synodalrat beschliesst:

- 1. Dem Verein Ferien- und Kurshaus Randa wird für die Durchführung des 150-Jahr-Jubiläums ein einmaliger Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 3'000 gesprochen.
- 2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.

- 3. Die Kosten gehen zulasten Kostenstelle 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge des Synodalrates.
- 4. Mitteilung an Ady Baur-Lichter, Vereinspräsident und Mitglied des Festkomitees, Martin Gadient, Verwalter des Vereins "Ferien- und Kurshaus Randa, Holzhäusernstrasse 1, 6313 Menzingen, Josef Annen, Generalvikar, Ruth Thalmann Synodalrätin, Ressortverantwortliche Jugendseelsorge und Katechese sowie an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Sekretariat Synodalrat

175. 61.01

# CAB – Schweiz. Caritasaktion der Blinden, Zürich. Unterstützungsgesuch zu Gunsten von hör-sehgeschädigten Menschen. Anpassung der FM-Höranlage

Die Schweizerische Caritasaktion der Blinden (CAB) ist eine katholische Schweizer Selbsthilfeorganisation von blinden, sehbehinderten, taubblinden sowie hör-sehbehinderten Personen, deren Vorstand ebenfalls aus Betroffenen besteht.

Die CAB führt jährlich verschiedene Kurse durch. Diese Kurse unterstützen die Selbstständigkeit und die Vertiefung im christlichen Glauben. Zum Durchführungsort dieser Kurse, dem Blindenzentrum in Landschlacht, gehört eine Kapelle, wo Mut und Kraft gefunden werden kann.

Aufgrund eines Bundesratsentscheides, die Funk-Frequenzen im FM-Bereich neu einzuteilen, müssen die Höranlagen für Menschen mit Hörschädigung angepasst werden. Die sich im Einsatz befindende Anlage hat sich bisher gut bewährt und ist notwendig für eine funktionierende Kommunikation an den Kursen und Gottesdiensten.

Die Kosten für die Umstellung der FM-Höranlage betragen CHF 8'137. Aufgrund unserer Nachfrage wurde die detaillierte Offerte für diese Umrüstung nachgeliefert. Sie liegt dem Antrag bei. Die ebenfalls beigelegten Erfolgsrechnungen der Jahre 2009 und 2010 der CAB zeigen deutlich, dass ohne Spenden die Durchführung der Kurse und die Anpassungen der technischen Geräte nicht finanzierbar wären, denn die Invalidenversicherung übernimmt nur einen Teil der Kosten.

Der CAB wurde im August 2008 an die Erfüllung ihrer zwei Kernaufgaben, der Produktion von Blindenhörbüchern und der Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, in Verbindung mit dem 75-Jahr-Jubiläum ein einmaliger Beitrag von CHF 5'000 durch den Synodalrat ausgerichtet.

Der Ressortleiter Spezialseelsorge erachtet die Übernahme der Kosten (CHF 8'137) für die Anpassungsarbeiten bei der FM-Höranlage als gerechtfertigt. Diese finanzielle Unterstützung ist eine wichtige Geste für hör-sehbehinderte Menschen. Die Katholische Behindertenseelsorge arbeitet eng mit der CAB zusammen und kann vom Erfahrungsschatz dieser Organisation immer wieder profitieren.

# Der Synodalrat beschliesst:

- 1. Das Unterstützungsgesuch der Schweizerischen Caritasaktion der Blinden (CAB) wird gutgeheissen und für Anpassungsarbeiten bei der FM-Höranlage zugunsten von hör-sehbehinderten Menschen ein einmaliger Betrag in der Höhe von CHF 8'137 ausgerichtet.
- 2. Der Betrag geht zu Lasten von Konto 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge.
- 3. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- 4. Mitteilung an CAB, Schweizerische Caritasaktion der Blinden, Herr Peter J. Hägler, Zentralsekretär, Schrennengasse 26, 8003 Zürich, Stefan Arnold, Leiter Katholische Behindertenseelsorge, Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich, Pfr. Hannes Rathgeb, Synodalrat, Ressort Spezialseelsorge und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Sekretariates Synodalrat.

176. 5.20

# Finanzausgleich 2011. Festlegung des Normaufwandsausgleichs (NAA) und der Steuerkraftabschöpfung

# 1. Rückblick auf den Finanzausgleich 2010 (Beilage 1, Spalten 1 bis 4)

Nach dem Vorliegen der Jahresrechnungen 2010 aller Kirchgemeinden kann wiederum festgestellt werden, dass der Systemwechsel auch im fünften Jahr nach der Inkraftsetzung zu einem insgesamt erfreulichen Ergebnis geführt hat.

Die finanzielle Situation hat sich bei den meisten finanzschwachen Kirchgemeinden nochmals verbessert. Dank dem Normaufwandsausgleich sowie den zum Teil höheren Steuereingängen hat ein grosser Teil der Kirchgemeinden ihre Jahresrechnung positiv abschliessen können. Augenfällige Ausnahmen bilden Männedorf mit den hohen Abschreibungen sowie einem Einbruch beim Steueraufkommen, Richterswil, wo auch ein starker Einbruch beim Steueraufkommen festzustellen ist, sowie Schlieren mit einem ausserordentlich hohen, aber budgetierten Liegenschaftenaufwand.

Stossend ist der Umstand, dass es nach wie vor Kirchgemeinden gibt, die trotz sehr hohem Eigenkapital den Steuerfuss nicht oder nur minimal nach unten anpassen. In Spalte 4 der Beilage 1 ist deshalb das Eigenkapital in Prozent der einfachen Staatssteuer ausgewiesen. Die Finanzausgleichsgemeinden Glattfelden, Männedorf, Pfungen, Rheinau und Zell haben mittlerweile ein Eigenkapital von mehr als 25% der einfachen Staatssteuer angehäuft. An der Spitze steht Pfungen, wo trotz zusätzlichen Abschreibungen im Jahr 2010 ein Überschuss resultiert und mittlerweile ein Eigenkapital von Mio. 3,2 ausgewiesen wird. Dies entspricht mehr als dem Dreifachen des jährlichen Nettosteueraufkommens.

Offensichtlich spielt hier das ursprünglich erwartete Korrektiv einer Steuerfusssenkung durch einen Antrag der RPK und/oder einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung nicht. Der Finanzausgleich, der gemäss § 43 des Finanzreglements (Zweckparagraph) ausdrücklich den Abbau der Unterschiede der Steuerbelastung fördern soll, wird dadurch zweckentfremdet.

# 2. Korrekturen und Kürzungen

Die Kirchgemeinden wurden anfangs März 2011 aufgefordert, ihre Steuergrundlagen und ihre Jahresrechnungen 2010 bis spätestens am 16. Mai 2011 einzureichen (§ 10 Finanzreglement). Die letzten Unterlagen wurden am 15. Juni 2011 abgegeben. Die Daten wurden auf ihre Plausibilität geprüft und in den Berechnungsfiles erfasst. Zum Teil mussten Korrekturen angebracht werden; namentlich bei Fehlbuchungen zwischen normierten Kosten und Kosten, die zu 100 % angerechnet werden. Die betroffenen Kirchgemeinden werden darüber orientiert.

Affoltern am Albis: Die Kirchgemeinde Affoltern am Albis hat unter dem Konto Liegenschaften einen Beitrag von Fr. 58'431.45 zu Gunsten der Kirchenstiftung verbucht. Damit werden die Kapitalkosten und die Abschreibungen des Kirchenzentrums in Obfelden, das seinerzeit durch die Stiftung realisiert wurde, finanziert. Die Zentralkommission hat dies am 25. August 1997 entsprechend bewilligt. Durch dieses Vorgehen werden die Kapitalkosten aber nicht zu 100 % angerechnet, sondern normiert, was nicht dem System entspricht. In der Datenerfassung wurde dies korrigiert und diese Kosten unter den Abschreibungen erfasst. Damit werden sie zu 100 % in die Berechnungen einbezogen und der NAA erhöht sich um diesen Betrag.

# 3. Auswertung der Daten (Beilage 2)

#### Steuerkraft 2010:

Die relative Steuerkraft, das heisst die Steuerkraft pro Mitglied, hat gegenüber dem Vorjahr insgesamt sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen wieder zugenommen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchgemeinden sind aber frappant. So hat sich in der Kirchgemeinde Oberrieden die relative Steuerkraft um über das Dreifache auf Fr. 9'351 erhöht. Auf der anderen Seite weist Wallisellen einen Rückgang um fast 23 % aus. Insgesamt erhöht sich die relative Steuerkraft um 3 %.

	2010	2009
natürliche Personen	2'808	2'730
juristische Personen	1'200	1'162
Total	4'008	3'892

### Nettoaufwendungen:

Die Nettoaufwendungen aller Kirchgemeinden ohne Kapitalkosten, Beiträge an die Zentral-kasse sowie sämtlichen Kosten, die nicht angerechnet werden, sind um 0,81 % von Mio. 118,8 auf Mio. 119,8 gestiegen. Pro Mitglied von Fr. 306.3 auf Fr. 308.9. Der Detailvergleich ist insofern schwierig, als die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich bereits nach dem neuen Kontoplan verbucht haben und die Rückführung auf den alten Kontoplan nur überschlagsmässig möglich war. Ein "Vergleich" über die einzelnen Positionen ergibt folgendes Bild:

	2010		20	09
		Fr. pro		Fr. pro
	in Tsd.	Mitglied	in Tsd.	Mitglied
		·		
Verwaltung	21'736	56.1	20'084	51.8
Seelsorge und Gottesdienst	61'848	159.5	63'570	163.9
Veranstaltungen	4'075	10.5	4'090	10.5
kirchliche Liegenschaften	24'439	63.0	23'293	60.1
Beiträge	7'657	19.8	7'758	20.0
Total	119'755	308.9	118'795	306.3

Zuwachs 2010 in % 0.81% 0.85%

# Kapitalkosten, Abschreibungen, Beitrag an die Körperschaft und Steuerkraftabschöpfung:

Diese Kosten werden nicht normiert, sondern bei der Berechnung des NAA zu 100 % angerechnet. Der Rückgang bei den Nettozinserträgen ist in erster Linie auf die Stadtkirchgemeinden bzw. den Stadtverband zurückzuführen

	20	10	2009		
	total Fr. pro		total	Fr. pro	
	in Tsd.	Mitglied	in Tsd.	Mitglied	
Nettozinserträge	-784	-2.0	-1'416	-3.7	
ordentliche Abschreibungen	9'535	24.6	9'301	24.0	
Beitrag an die Körperschaft *	32'953	85.0	31'544	81.3	
Steuerkraftabschöpfung *	2'217	5.7	2'856	7.4	
Total	43'921	113.3	42'285	109.0	

(\*SyR Beitrag und Steuerkraftabschöpfung entsprechen jenen Werten, die den Kirchgemeinden in Rechnung gestellt wurden. Einzelne Kirchgemeinden haben dafür zusätzliche Rückstellungen von insgesamt 965'000.-- gebildet, die in der obigen Aufstellung nicht einberechnet sind)

# 4. Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich 2011

Der Ausschuss der Arbeitsgruppe Finanzausgleich hat an der Sitzung vom 24. Juni 2011 die Unterlagen geprüft und schlägt dem Synodalrat folgende Parameter für den Finanzausgleich 2011 vor:

#### 4.1. Normsteuerfuss

Der Normsteuerfuss wird auf 13,6 % belassen. Obwohl sich das gewogene Mittel um 0.11 % auf 12.14 % reduziert hat, drängt sich eine Reduktion nicht auf, da die finanzstarken Gemeinden erheblich mehr als im Vorjahr an den Finanzausgleich zahlen müssen. Zudem haben in den vergangenen Jahren die finanzschwachen Kirchgemeinden ihr Eigenkapital erheblich äufnen können. Im Gegensatz zum mitgliederabhängigen Beitrag, der bei den grossen Kirchgemeinden gekürzt wird, normiert der Normsteuerfuss das Steueraufkommen nur unter der Berücksichtigung der Finanzkraft der Kirchgemeinden.

## 4.2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag pro Kirchgemeinde wird auf Fr. 200'000 belassen.

# 4.3. Mitgliederabhängiger Beitrag

Die massgeblichen Nettoaufwendungen haben sich im Jahr 2010 um 0,81 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Arbeitsgruppe schlägt dem Synodalrat deshalb vor, den mitgliederabhängigen Beitrag von Fr. 248 um 0,8 % auf Fr. 250 zu erhöhen.

## 4.4. Abschöpfungssatz

Bedingt durch den Wegfall des letztjährigen Beitrages aus der Zentralkasse bzw. des Staatsbeitrages nach dem alten Kirchengesetz im Umfang von Mio. 4,0 erhöht sich die Steuerkraftabschöpfung markant.

Der Abschöpfungssatz wird für die natürlichen Personen auf 1,4 %, für die juristischen Personen auf 2,1 % festgelegt. Dies entspricht nicht ganz einer Verdoppelung des letztjährigen Abschöpfungssatzes. Zusätzlich werden Mio. 0,910 aus dem Finanzausgleichsfonds entnommen. Zusammen mit dem Sonderbeitrag an die Kirchgemeinde Rheinau im Umfang von Mio. 0,100 reduziert sich der Fondsbestand um

Mio. 1,010 auf ca. Mio. 1,228 per Ende 2011.

# Eckdaten Finanzausgleich 2011 (auf Grund der Jahresrechnungen 2010) im Vergleich mit den Vorjahren

	2011	2010	2009	2008	2007
Normaufwandsausgleich NAA					
Beitragssumme Grundbeitrag pro Gemeinde Pro Kopfbeitrag Summe Nettoaufwendungen (Mio. Fr) (ohne Kapitalkosten und SyR Beitrag) Anzahl Kirchgemeinden mit NAA durchschnittlicher Steuerfuss in % Normsteuerfuss in %	5.5 200'000 250 119.8 23 12.12 13.6	118.8 24 12.2	239 114.2 23 12.2	112.5 25 12.2	231 113.7 27 12.2
Steuerkraftabschöpfung					
Abschöpfungssumme (Mio. Fr.) Abschöpfungssatz natürliche / juristische Personen (%) Anzahl Kirchgemeinden mit Steuerkraftabschöpfung	4.3 1.4/2.10 13	2.2 0.7/1.05 11	2.9 1.0/1.5 14	3.9 1.0/1.5 11	5.2 1.5 / 2.25 12
Staatsbeiträge Anteil Staatsbeiträge, die für den FA zur Verfügung stehen Summe (in Mio. Fr.)	0	4.0	3.9	3.9	3.9

# 6. Weiteres Vorgehen

**Orientierung der Kirchgemeinden:** Die Kirchgemeinden werden noch vor den Sommerferien mit den Ergebnissen zum Finanzausgleich 2011 orientiert. Damit verfügen sie über die Eckwerte für die Budgetierung 2012. Die finanzstarken Gemeinden müssten ab dem Jahr 2012 insofern mit einer stärkeren Belastung rechnen, als eine weitere Fondsentnahme zu ihrer Entlastung kaum möglich sein wird.

Bis Ende August wird das Büro Dr. Nabholz die Finanzstatistiken aktualisieren. Diese werden zusammen mit den Details der Berechnungen den Kirchgemeinden bis spätestens am 15. September 2011 mitgeteilt. Die Beiträge an den Finanzausgleich (Steuerkraftabschöpfung) müssen die Kirchgemeinden gemäss dem Finanzreglement bis spätestens am 30. November bezahlen. Bis zum 15. Dezember überweist der Synodalrat die Normaufwandsausgleichsbeiträge an die Empfängergemeinden.

Kürzung des NAA bei Kirchgemeinden mit einem zu hohen Eigenkapital: Der Ressortleiter Finanzen beantragte ursprünglich dem Synodalrat, zusätzliche Kürzungen gemäss § 55
Absatz 1 des Finanzreglements vorzunehmen, wonach der Synodalrat den Normaufwandsausgleichsbeitrag kürzt oder verweigert, wenn die Kirchgemeinde diesen nicht ihrem Auftrag
entsprechend verwenden kann. Gemäss Diskussion erachtet der Synodalrat die Rechtsgrundlage für eine Kürzung als ungenügend. Der Ressortleiter wird mit der Arbeitsgruppe Finanzausgleich das Problem der Zweckentfremdung des Finanzausgleichs durch Kirchgemeinden
mit sehr hohem Eigenkapital eingehend prüfen und nach Lösungen im Rahmen einer Überprüfung und Ergänzung des Finanzreglements suchen. Es braucht eine klare gesetzliche
Grundlage. Mit den Kirchgemeinden, die von einer Kürzung betroffen worden wären, ist das
Gespräch aufzunehmen.

- 1. Der Bericht zum Finanzausgleich 2011 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Parameter zur Festlegung des Finanzausgleiches 2011 werden wie folgt festgelegt:
  - a. Grundbeitrag Fr. 200'000.-
  - b. Mitgliederabhängiger Beitrag Fr. 250.-
  - c. Normsteuerfuss 13.6 %
  - d. Abschöpfungssatz: Natürliche Personen 1,4 % , juristische Personen 2,1 %
- 3. Die Normaufwandsausgleichsbeiträge und die Steuerkraftabschöpfungen gemäss Beilage 1 dieses Antrages werden genehmigt.
- 4. Dem weiteren Vorgehen gemäss Ziffer 6 dieses Antrages wird zugestimmt.
- 5. Mitteilung an die Kirchgemeinden gemäss Ziffer 6 dieses Antrages.
- 6. Mitteilung an Franz Germann, Synodalrat, Ressort Finanzen sowie an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrats

177. 5.14

Baukostenbeiträge. Festlegung des Pauschalbeitrages für den Verband der Röm.katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich in den Jahren 2012 bis 2014

# Rechtsgrundlage und bisherige Praxis

Laut § 3 des Finanzreglements und § 11 des Baubeitragsreglements können die Baukostenbeiträge an Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug durch eine von der Synode im Rahmen des Voranschlages festzulegende Pauschale abgegolten werden. Ein solcher Zweckverband ist der Verband der römischkatholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband).

# Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dienen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Bauvorhaben in den vergangenen drei Jahren. Letztmals wurde die Pauschale mit Beschluss der Zentralkommission vom 8. September 2008 für die Jahre 2009 bis 2011 festgelegt, und zwar gestützt auf die Bauaufwendungen in den Jahren 2005 bis 2007. Auf Grund dieser Periode wurde ein Baubeitrag von jährlich CHF 134'000.— für die Jahre 2009 bis 2011 berechnet.

## Höhe des Beitrages für die Jahre 2012 bis 2014 (Beilage)

Inzwischen liegen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der Städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Projekte in den Jahren 2008 bis 2010 vor. Die Aufstellung des Stadtverbandes vom 15. April 2011 beziffert die Investitionen mit total CHF 20'383'712. In Abzug zu bringen sind gemäss Baubeitragsreglement Aufwendungen für Wohnbauten, ferner die Aufwendungen für die Grundsteinlegung, Spesen, Zinsen etc. sowie für das Mobiliar von Pfarreizentren.

Unter der Berücksichtigung dieser Faktoren beläuft sich die subventionsberechtigte Bausumme für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010 auf total CHF 17'569'843 oder pro Jahr auf CHF 5'856'614. Bei einem Beitragssatz von 3 % ergibt dies eine jährliche Pauschale von CHF 175'698 oder aufgerundet CHF 176'000.

- 1. Von den Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden in den Jahren 2008 bis 2010 wird Kenntnis genommen.
- 2. In die Voranschläge 2012 bis 2014 zuhanden der Synode werden jährlich Pauschalbeiträge von CHF 176'000 aufgenommen.
- 3. Mitteilung an den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, an Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressort Bauwesen, Liegenschaften und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Sekretariat Synodalrat

178. 51.07

# KG Illnau-Effretikon. Umbau und Renovation Pfarreizentrum St. Martin, Effretikon. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 2. Juni 2008 hat die Zentralkommission der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon den reglementgemässen Baubeitrag für den Umbau und die Renovation des Pfarreizentrums St. Martin in Effretikon zugesichert.

Mit Schreiben vom 16. April 2011 reichte die Kirchgemeinde die Bauabrechnung ein und ersuchte um die Ausrichtung des Baubeitrages. Die Bauabrechnung wurde am 24. März 2011 durch die Rechnungsprüfungskommission genehmigt. Die Inbetriebnahme erfolgte bereits am 14. November 2009. Gegenüber den ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten von CHF 2'020'000 weist die Bauabrechnung Kosten von CHF 2'714'014.15 aus.

Es ist zu beachten, dass die Projektierungskredite vom 15. Mai 2007 in Höhe von CHF 55'000 und vom 20. November 2007 in Höhe von CHF 20'000 dem Bauausschuss zum Zeitpunkt des Gesuchantrags noch nicht bekannt waren und somit für die Berechnung des mutmasslichen Beitrags nicht berücksichtigt wurden.

Zudem wurde das Bauprojekt um Behindertenparkplätze sowie Minergie erweitert, was am 13. November 2008 zu einem neuen Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 2'292'894.90 führte. Weitere Mehrkosten von CHF 119'686.20 sind auf die Bauteuerung gemäss Zürcher Index zurückzuführen. Die Kirchgemeinde hat den Bauausschuss jeweils fristgerecht über die Massnahmen informiert.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Projektierungsabrechnung vom 29.11.2010 und Bauabrechnung vom 02.12.2010 abzüglich:	)	CHF	2'714'014.15
BKP 559 Bauherrenleistungen aus Projektierungsabrechnung	-	CHF	7'559.85
BKP 567 Anwaltskosten aus Projektierungsabrechnung	-	CHF	2'407.55
BKP 559 Bauherrenleistungen aus Bauabrechnung	-	CHF	15'487.40
Beitrag Stiftung Klimarappen	-	CHF	57'010.—
Beitrag AWEL (Minergie)	-	CHF	37 <sup>'</sup> 860.—
Subtotal		CHF	2'593'689.35
abzüglich Anteil Fläche Studio			
4% von CHF 2'593'689.35	-	CHF	103'747.55
Total beitragsberechtigte Baukosten		CHF	2'489'941.80
		====	=======

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon wies in den Jahren 2005 – 2009 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12.20 % aus und lag damit 0.08 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.28 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 74'698.25.

Durch eine Akontozahlung von CHF 40'400 am 18.12.2009 (ZK-Beschluss 283, 14.12.09) verbleiben für die Schlusszahlung an die Kirchgemeinde noch total CHF 34'298.25.

- 1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon betreffend Umbau und Renovation des Pfarreizentrums St. Martin in Effretikon wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Baubeitrag wird auf CHF 74'698.25 festgelegt. Der KG Illnau-Effretikon wird eine Restzahlung in Höhe von CHF 34'298.25 zugesprochen.
- 3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- 4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat

179. 51.06

## KG Richterswil. Ersatzbau Kirchlein Samstagern. Beitragsgesuch

Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 reichte die Kirchgemeinde Richterswil ein Gesuch um einen Beitrag an den Ersatzbau des Kirchleins zu Samstagern ein. Es dauerte aber bis zum 14. März 2011 bis sämtliche erforderlichen Unterlagen, einschliesslich der Empfehlung durch das Generalvikariat und Bischof Huonder, nachgereicht werden konnten.

Das 1920 von Hallau übernommene und nach Samstagern transportierte Kirchlein befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand und genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Die Kirchenstiftung hat sich deshalb entschieden, das Kirchlein abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Das Ziel des künftigen Bauwerks besteht darin, die optimale Umgebung für die Durchführung von Gottesdiensten und anderen Anlässen in einer besinnlichen, behaglichen Atmosphäre zu schaffen. Das neue Erscheinungsbild des Kirchleins soll sich zudem auch architektonisch zeitgemäss präsentieren.

Die Kosten für den Ersatzbau werden gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Forster & Uhl Architekten GmbH mit Total CHF 2'228'000 veranschlagt. Für die Wettbewerbsund Projektierungsphase sind zusätzliche Kosten von CHF 90'748 angefallen. Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 24. Oktober 2010 stimmte dem Neubauprojekt zu. Die Bauarbeiten sind seit Januar 2011 im Gange, das Richtfest findet am 8. Juli 2011 statt und die Einweihung ist für Herbst 2011 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Projektierungskosten gem. Auflistung vom 16.03.2011		CHF	90'748.—
Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 21.12.2010		<u>CHF</u>	2'228'000.—
Subtotal		CHF	2'318'748.—
abzüglich:			
BKP 565 Reisespesen	-	CHF	3'228.—
BKP 566 Einweihung	-	CHF	4'000.—
Total beitragsberechtigte Baukosten		CHF	2'311'520.—
		===	

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5 % oder rund CHF 115'576. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

# Der Synodalrat beschliesst:

- 1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Richterswil betreffend Ersatzbau des Kirchleins zu Samstagern wird Kenntnis genommen.
- 2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 25. Mai 2010 und 14. März 2011 wird zugestimmt.
- 3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 115'576 wird zugesichert.
- 4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.